

Betriebspraktikum - Merkblatt für Betriebe

Betriebspraktika werden nach der vom Hessischen Kultusminister herausgegebenen Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) – Erlass vom 13. November 2019 unter Beachtung des Blattes Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit – durchgeführt.

Ziele und rechtliche Bestimmungen

Betriebspraktika sind Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses. Sie bieten den Schülerinnen und Schülern die Chance, die Arbeitswelt zu erfahren, Informationen über Berufe, Arbeitsplätze, Arbeitsprozesse und Arbeitsbedingungen, sowie Aufbau und Ziele von Betrieben zu sammeln. Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals (§ 24 Abs. 3 VOBO).

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO).

Für die Organisation und die Durchführung der nach den §§ 17 ff. der VOBO vorgesehenen Praktika sind nachfolgende Grundsätze und Regelungen hinsichtlich des Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutzes, der Zeiten im Betrieb, der gesundheitlichen Voraussetzungen wie auch des Datenschutzes zu beachten.

Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

Haftpflichtversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden

500.000,- € bei Sachschäden

51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes. Für den Ersatz von Schäden, die nicht mit den übertragenen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen (z.B. mutwillige Beschädigung), gelten die allgemeinen haftrechtlichen Grundsätze (s. § 828 Abs. 2 BGB). Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen entstehen. Schadensfälle müssen über die Lehrkraft dem Staatlichen Schulamt gemeldet werden.

Die betreuenden Lehrkräfte weisen die Schülerinnen und Schüler vorab auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und erklären ihnen die Verschwiegenheitspflicht. Im Betrieb sind Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die am Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler - Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes. Besteht keine private Haftpflichtversicherung, so wird der

Seite 1 von 2



Schadensfall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer

50 076 366/415

der Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung
Wiesbaden Bahnhofstraße
69 65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 178-0
Telefax: 0611 178-2700

gemeldet.

Arbeitszeit und Pausen (entsprechend den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes)

Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen Schülerinnen und Schüler bis zu sieben Stunden täglich arbeiten. Mit Erreichen der Vollzeitschulpflicht darf die Arbeitszeit maximal acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich betragen (§ 8 Abs. 1 JArbSchG). Die Arbeitszeit liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr. Zu beachten sind geltende Ausnahmen im Gaststätten- und Schaustellergewerbe, in der Landwirtschaft und in Bäckereien und Konditoreien und in Krankenanstalten.

Die nach § 11 JArbSchG zu gewährenden Ruhepausen betragen bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten.

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Schule o.ä.) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 des IfSG durchführt.

Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen.

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i.S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) oder in den o.g. Gemeinschaftseinrichtungen aufnehmen wollen, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen, besondere Vorschriften (s. IfSG).

Verantwortlichkeit des Betriebes

Der Betrieb benennt eine verantwortliche Person, die die Jugendlichen während der gesamten Dauer des Praktikums betreut. Dies erfordert eine schriftliche Beauftragung seitens der Schule. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Praktikums über Unfall- und Gesundheitsgefahren und die entsprechenden Unfallverhütungsmaßnahmen belehrt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind.

Schulische Betreuung des Praktikums

Die betreuende Lehrkraft überprüft die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Betrieb und besucht sie dort, in Absprache mit dem Betrieb, ein Mal pro Woche. Die Besuche dienen neben der Betreuung der Praktikant/innen auch Gesprächen mit den verantwortlichen Betreuerinnen und Betreuern. Die Schülerinnen und Schüler erhalten für die Dauer des Praktikums Arbeitsaufträge, die ihnen dabei helfen ihre Erfahrungen vor Ort sowie weitere Informationen und Erkenntnisse für die Auswertung des Praktikums schriftlich festzuhalten. Diese Aufträge werden den Betrieben zur Kenntnis gegeben.

